



Bescheinigung zur Übertragung der Aufsichtspflicht des/der erziehungsberechtigten bzw. personensorgeberechtigten Person an eine volljährige Begleitperson.

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

1. Begleitperson:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

2. Zu beaufsichtigende Person (Kind/jugendliche Person):

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

3. erziehungsberechtigte bzw. personensorgeberechtigte Person(en):

1) Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

2) Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____



Einverständniserklärung des/r erziehungsberechtigten bzw. personensorgeberechtigten Person:

Ich/Wir erkläre/n und bin/sind ausdrücklich damit einverstanden, dass oben angegebene Begleitperson für den einmaligen Besuch beim WOODSTOCKENWEILER Festival am 29. Juni 2024 die Erziehungsaufgaben gegenüber der unter Punkt 2 genannten Person wahrnimmt. Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr. Zwischen ihr und unserem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem auch hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen. Für eventuelle Rückfragen sind wir unter der/den oben angegebenen Telefonnummern zu sprechen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift Begleitperson

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift erziehungsberechtigte/r bzw.
personensorgeberechtigten Person 1

Unterschrift erziehungsberechtigte/r bzw.
personensorgeberechtigten Person 2



Wichtige Informationen für Jugendliche

Laut dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahre mit Partypass ohne Erziehungsbeauftragten nur bis 24 Uhr und Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Tanzveranstaltungen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (i.d.R. die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person besuchen. In Begleitung Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter gelten für Kinder und Jugendliche keine zeitlichen Beschränkungen. Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein und eine Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person - meistens die Eltern - abgeschlossen haben. Weitere Informationen gibt es auf der [Webseite des Landkreis Lindau](#) oder als PDF [hier](#).

Die Vereinbarung bzw. Bevollmächtigung sollte auf jeden Fall 2-fach ausgedruckt und unterschrieben werden.

Hinweise:

- Die bevollmächtigte Begleitperson sollte auf jeden Fall einen aktuellen Personalausweis mit sich führen.
- Die Bescheinigung ist nur für den jeweiligen Tag/Abend gültig.
- Zur Sicherheit und besseren Überprüfbarkeit muss auch eine Kopie des Ausweises der personensorgeberechtigten Person - meistens die Eltern - mitgeführt werden.
- Die Begleitperson muss in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen auf dem Veranstaltungsgelände sein. Sie trägt die volle Verantwortung.
- [Broschüre zum Jugendschutzgesetz](#)

Habt Spaß, geht respektvoll miteinander um und passt auf Euch auf.